



## 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Auf Grundlage der §§ 151 Abs. 2, 154 und § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 23.11.2017 folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung Schmutzwasser

Die Gebührensatzung Schmutzwasser des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 01.12.2015 wird wie folgt geändert:

In § 6 werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

- grundstückseigene Kleinkläranlagen: **31,73 EUR/m<sup>3</sup>**
- abflusslose Sammelgruben: **14,89 EUR/m<sup>3</sup>.**

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bad Doberan, 27.11.2017

Karl   
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 27.11.2017

Karl   
Verbandsvorsteher

